



**NR. 1048**

16.07.2020

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Benutzungsregelung für die IT-Dienste der Campus IT der Hochschule Bochum vom 24.06.2020

Seiten 3 - 9

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

## **Benutzungsregelung für die IT-Dienste der Campus IT der Hochschule Bochum**

**vom 24.06.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende interne Verwaltungsvorschrift:

### **Präambel**

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Campus IT der Hochschule Bochum gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und der Campus IT.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IT-Dienste der Campus IT der Hochschule Bochum, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die der Campus IT unterstellt sind.

### **§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT**

1. Die Campus IT (Dezernat 6) ist eine Betriebseinheit der zentralen Hochschulverwaltung nach § 25 HG NRW. Sie unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung.
2. Die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernats 6 der Hochschulverwaltung ist Leiterin oder Leiter der Campus IT. Diese oder dieser ist der Kanzlerin oder dem Kanzler unterstellt.
3. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Hochschule Bochum können im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Campus IT weitere Nutzungsregelungen erlassen werden.
4. Die Campus IT ist organisiert in die Bereiche
  - Organisation,
  - Service – und Support,
  - Netzwerk-Infrastruktur,
  - Server-Infrastruktur und
  - Applikationen.

### **§ 3 Aufgaben der Campus IT**

1. Der Campus IT obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungssysteme für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung.

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

- b. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungssysteme in der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule ist.
  - c. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungssystemen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung.
  - d. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Software.
  - e. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzer.
  - f. Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule.
2. Die Campus IT ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der Campus IT insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien und ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes.
  - b. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes.
  - c. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
  - d. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern.
  - e. Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
3. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die der Campus IT zugeordnet sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Campus IT weitere Regeln für die Nutzung der IT-Systeme erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung von Hard- und Software, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der Campus IT.

#### § 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

1. Zur Nutzung der Dienste der Campus IT können, soweit nicht spezielle Regelungen für einzelne Dienste oder IT-Ressourcen oder vertragliche Verpflichtungen der Hochschule dem entgegenstehen, zugelassen werden
  - a. Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen einschließlich der Verwaltung der Hochschule Bochum;
  - b. Lehrbeauftragte der Hochschule, soweit sie nicht bereits unter a. erfasst sind,
  - c. Sonstige Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben;
  - d. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen;
  - e. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen;
  - f. Studentenwerke im Land NRW
2. Die Zulassung von weiteren Personen oder Einrichtungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Campus IT. Die Campus IT behält sich ausdrücklich vor, den Nutzerkreis allgemein oder begrenzt auf einzelne Dienste einzuschränken. Dies kann insbesondere aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Hochschule beim Bezug einzelner Dienste erfolgen, die eine Beschränkung des Nutzerkreises erforderlich machen.
3. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, zu Zwecken der Bibliothek und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Bochum. Eine hiervon

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

abweichende Nutzung bedarf der ausdrücklichen widerruflichen Zulassung, die erteilt werden kann, wenn die abweichende Nutzung geringfügig ist, sie keinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Hochschule zuwiderläuft und die Zweckbestimmung der Campus IT sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

4. Die Zulassung wird ohne gesondertes Antragsverfahren automatisch erteilt, sofern technische Verfahren existieren, die dies unterstützen und sofern die Belange und Interessen der Hochschule kein gesondertes Antragsverfahren erfordern. Im Falle der Erforderlichkeit ist der Antrag bei der Campus IT zu stellen. Die Entscheidung des Verfahrens obliegt der Leiterin/dem Leiter der Campus IT.
5. Die auf gesonderten Antrag zu erteilenden Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Campus IT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 2 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Ein Anspruch auf ununterbrochenen und störungsfreien Zugang zu den Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssystemen der Campus IT sowie auf unveränderte Fortführung des Leistungsangebots erwächst daraus nicht.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,
  - a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 3 zu beachten;
  - b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme der Campus IT stört;
  - c. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Campus IT sorgfältig und schonend zu behandeln;
  - d. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
  - e. Benutzerkennungen und Benutzerpasswörter nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen der Campus IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch geheim zu haltende und geeignete, d. h. nicht einfach zu erratende Passwörter, die möglichst regelmäßig geändert werden sollten;
  - f. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
  - g. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung der betroffenen Nutzer weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
  - h. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Campus IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
  - i. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren. Das Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche, oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, ist unzulässig;

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

- j. von der Campus IT bereitgestellte Software sowie die Software, die zum Betrieb der Dienste dient, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
  - k. in den Technikräumen der Hochschule Bochum im Rahmen des Nutzungsverhältnisses den Weisungen des Personals der Campus IT Folge zu leisten;
  - l. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen, sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und Datenträgern der Campus IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Campus IT zu melden;
  - m. ohne ausdrückliche Einwilligung der Campus IT keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Campus IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
  - n. der Leiterin oder dem Leiter der Campus IT auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
  - o. ein Vorhaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers vor Beginn der Verarbeitung der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Bochum zu melden sowie mit dem jeweiligen Systembetreiber abzustimmen. Dabei sind die von der oder dem Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreiber vorgeschlagenen Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen. Gegebenenfalls ist von dem datenschutzrechtlich Mitverantwortlichen der DSGVO ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO zu erstellen.
3. Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
  - b. Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
  - c. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)
  - d. Datenhehlerei (§ 202d StGB)
  - e. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
  - f. Computerbetrug (§ 263a StGB)
  - g. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk oder Telemedien (§ 184d StGB)
  - h. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
  - i. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
  - j. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

## § 6 Ausschluss von der Nutzung

1. Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Systeme beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
  - b. sie die IT-Systeme der Campus IT für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  - c. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzug. Hierüber ist die oder der Betroffene unverzüglich zu informieren. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer oder seiner Daten einzuräumen.

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

3. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin oder der Leiter der Campus IT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin oder eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft bei Mitgliedern der Hochschule aus der Statusgruppe der Studierenden der vom Senat der Hochschule Bochum gemäß § 51a Abs. 3 S. 3 HG eingerichtete Ordnungsausschuss auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Campus IT, soweit aufgrund des missbräuchlichen Nutzungsverhaltens zugleich ein Ordnungsverstoß i.S.d. § 51a Abs. 1 HG vorliegt, ansonsten die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Bochum durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Hochschule Bochum aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Campus IT

1. Die Campus IT führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen Verzeichnisse mit den erforderlichen Bestandsdaten.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Campus IT die Nutzung der Dienste der Campus IT vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern der Campus IT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Campus IT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage durch eine Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden hinreichend geklärt ist und die gegen die Benutzungsordnung verstoßende Nutzung beseitigt ist.
4. Die Campus IT ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, einzuleiten. Hierzu fordert sie den betroffenen Nutzer auf, das als unsicher erkannte Passwort durch ein sicheres Passwort zu ersetzen. Sollte der Nutzer dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist die Campus IT berechtigt, das als unsicher identifizierte Passwort durch ein sicheres Passwort zu ersetzen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin oder der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Campus IT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
  - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
  - d. zu Abrechnungszwecken
  - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
6. Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist die Campus IT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telemediendiensten, die die Campus IT zur Nutzung bereithält oder zu denen die Campus IT den Zugang zur Nutzung vermittelt, werden frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, gelöscht, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

8. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Hochschule Bochum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

#### **§ 8 Haftung des Nutzers**

1. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer schuldhaft ihren oder seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer oder seiner Benutzerkennung an Dritte.
3. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hochschule von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens der Nutzerin oder des Nutzers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

#### **§ 9 Haftung der Hochschule**

1. Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung und/oder Garantie dafür, dass die Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden, eine Haftung der Hochschule Bochum hierfür besteht nicht.
2. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Die Hochschule haftet gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder ihrer Mitarbeiterinnen. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Erfüllungsgehilfen der Hochschule Bochum.
4. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Amtspflichtverletzung, für Personenschäden oder aus einer Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

<b>Benutzungsregelung IT-Dienste</b>		Ersteller: Campus IT
<b>Campus IT</b>	Erstellt am: 24.06.2020	Änd. Stand:

5. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit beschränkt auf bei Eingehung des Nutzungsverhältnis vorhersehbare und Nutzungsverhältnis typische Schäden.

#### **§10 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 6. Juli 2020.

Bochum, den 10. Juli 2020

Der Kanzler

*gez. M. Hinsenkamp*

(Markus Hinsenkamp)